Satzung der Gemeinde Wustermark über die Entsorgung von Niederschlagswasser und die Erhebung von Kostenersatz für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage

#### (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBI. I/09, S. 160) und der §§ 54, 64, 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBI. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBI. I/08, S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht auf dem Grundstück
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang/Befreiung
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstücksanschlüsse
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Abnahme
- § 10 Einleitungsbedingungen
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Haftung
- § 13 Anzeige- und Auskunftsrecht; Zutrittsrecht

#### Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 14 Erhebung und Ermittlung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenersatzpflichtige
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 17 Stundung und Erlass des Kostenersatzes

#### Teil III – Schlussbestimmungen

- § 18 Datenschutz, Auskunftspflicht
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

### Teil I - Technische Bestimmungen

• •

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wustermark (nachfolgend "Gemeinde") betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige öffentliche Niederschlagswasseranlage zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Wustermark mit allen Ortsteilen.
- (2) Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Niederschlagswasseranlagen im Trennverfahren. Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasseranlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Veränderung oder Ergänzung der bestehenden öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Niederschlagswasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Sinne dieser Satzung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere
  - a) Regenwasserkanäle (einschl. Straßeneinläufe),
  - b) dezentrale und semidezentrale Anlagen der Versickerung und / oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
  - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),
  - d) Gräben
  - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und -teiche),
  - f) Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Verbindung zwischen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und der Grenze des Privatgrundstücks. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächenah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein o.ä.) erfolgen.

Bei den unterirdischen Grundstücksanschlüssen zählt der Kontroll-/Übergabeschacht zum Grundstücksanschluss. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbin-

dungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvor-

richtungen zum Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

- (5) Grundstück gemäß dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Hausanschlussleitungen mit ggf. Drosselschächten, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusses.
- (7) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) des Grundstücks sind. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage beziehen, gelten sie auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten sie entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit nach dieser Satzung Anschlussberechtigte berechtigt oder verpflichtet sind, ist vorrangig der Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet. Nur für den Fall, dass für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) besteht, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457).

# § 3 Entsorgungspflicht auf dem Grundstück

- (1) Der Eigentümer hat das auf seinem Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu nutzen oder zu entsorgen. Die Entsorgung soll vorrangig durch Versickerung erfolgen.
- (2) Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit
- des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten obe-

ren Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nach Maßgabe der Einschränkungen in dieser Satzung sowie vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich ist. In diesem Fall bedarf es der Entwässerungsgenehmigung durch die Gemeinde nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Ist eine Entsorgung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Anschlussberechtigten dies auf Aufforderung durch ein anerkanntes Fachingenieurbüro nachzuweisen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang über ein an die öffentliche Straße grenzendes Grundstück eines Dritten aufweist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte den Mehraufwand übernimmt.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang/Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks anordnen, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern.
  - Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine einwandfreie Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und / oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorhandene schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mobilisiert werden.
- (2) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, das erheblich verunreinigt ist, darf weder durch Versickerung auf dem Grundstück entsorgt noch in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Durch die Verunreinigung des Niederschlagswassers wird dieses zu Schmutzwasser im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Wasser- und Abwasserverband Havelland. Was eine erhebliche Verunreinigung des Niederschlagswassers im Sinne dieser Satzung darstellt, ist im Einzelfall gesondert, unter Mitwirkung des Wasser- und Abwasserverbands Havelland, und auf der Grundlage der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung durch die Gemeinde vorzunehmen. Nach Herstellung des Grundstücksanschlusses und Abnahme durch die Gemeinde gemäß § 9 dieser Satzung ist dieser für die Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagwassers zu benutzen.

(4) Von den Verpflichtungen gem. Abs. 1 zum Anschluss und/oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks / die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dem Verpflichteten aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, inwieweit das private Interesse an einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang das öffentliche Interesse an einer dauerhaft schadlosen und gemeinwohlverträglichen Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers überwiegt. Ein schriftlicher Antrag auf Befreiung ist bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe vom Grundstückseigentümer einzureichen. Eine Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, dürfen nur durch eine qualifizierte Fachfirma und entsprechend den Bestim-mungen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Gemeinde darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Behörde.
- (3) Die Herstellung, Außerbetriebnahme, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegt dem Anschlussberechtigten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Anschlussberechtigten haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn er den festgestellten Mangel zu vertreten hat.
- (6) Vor der Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
  - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist,
  - b) Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
  - c) sich die Regenwasserzusammensetzung wesentlich ändert,

d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Ausbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

### § 7 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage.
- (2) Die Lage und Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und ggf. notwendige Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.
- (4) Bei der erstmaligen Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma bis zu der Grenze des Privatgrundstücks hergestellt (Kostenerstattung gegenüber der Gemeinde gemäß §§ 14 ff. dieser Satzung). In den übrigen Fällen kann die Herstellung des Grundstücksanschlusses durch eine vom Anschlussberechtigten beauftragte qualifizierte Fachfirma auf seine Kosten nach Maßgabe der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück entsorgt werden kann, unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich.
- (6) Jeder Anschlussberechtigte hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingebracht werden.

### § 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen
  - a) für den Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung,
  - b) für Änderungen des Grundstücksanschlusses,
  - c) für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden.
- (2) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

• •

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. mit der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht begonnen werden.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (7) Der Entwässerungsantrag mit den erforderlichen Anlagen ist bei der Gemeinde rechtzeitig vor der geplanten Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses schriftlich einzureichen.
- (8) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Anschlussberechtigten,
  - b) Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
  - c) Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Flur und Flurstück,
  - d) bei aktuellen Bauvorhaben Kopie der Baugenehmigung oder Bauanzeige,
  - e) Einleitmenge in I/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser,
  - f) ein Lage- und Höhenplan (i.d.R. im Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:
    - die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u.a.)
    - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m² mit Angabe der jeweiligen Befestigungsart (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.)
    - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %
    - die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen und Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Niederschlagswassers
  - g) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschl. des Nachweises, dass die
    - Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt werden,
  - h) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

#### § 9 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme ist der Name der bauausführenden Firma anzugeben, sofern die Anlagen nicht durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma (§ 7 Abs. 4 Satz 1) hergestellt wurden. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- (2) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde jeweils mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Grundstücksanschluss darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde auf Wunsch des Anschlussberechtigten eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.
- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde befreit den Anschlussberechtigten und dessen Ausführungsbevollmächtigten (Fachfirma) nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

### § 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat diese grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfolgen.
- (2) Die Entwässerung auf dem Gebiet der Gemeinde erfolgt im Trennverfahren, so dass Niederschlagswasser nur in die öffentliche Anlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage für Niederschlagswasser ist unzulässig.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind:
  - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
  - b) die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
  - c) sich sonst schädlich auf die Umwelt auszuwirken.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leerreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- andere toxische Stoffe.
  - § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Werden von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder Stoffe im Sinne des Abs. 3 in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Anschlussberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

### § 11 Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Niederschlagswassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Anschlussberechtigte für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

### § 12 Haftung

- (1) Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
  Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstanden sind. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### § 13 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist. Der Anschlussberechtigte ist weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Anschlussberechtigten ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probenahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein.

- (3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.
- (4) Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücks sind innerhalb eines Monats nach Umschreibung im Grundbuch der Gemeinde anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Im Falle unterbliebener, unvollständiger oder verspäteter Anzeige bleibt der Veräußerer für die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten neben dem Erwerber verantwortlich.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat alle für die Berechnung von Abgaben bzw. öffentlichrechtlichen Leistungsentgelten erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Der Anschlussberechtigte hat zu dulden, dass Vertreter bzw. Beauftragte der Gemeinde in Absprache mit dem Anschlussberechtigten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

# § 14 Erhebung und Ermittlung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Gemeinde sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Der Kostenersatz nach Absatz 1 wird nach den Aufwendungen der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe für den einzelnen Grundstücksanschluss ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

### § 15 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, das über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Ein-

. . .

- wendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

### § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschluss), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

## § 17 Stundung und Erlass des Kostenersatzes

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann eine Stundung oder ein Erlass auf begründeten schriftlichen Antrag entsprechend den §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
- (2) Gestundete Forderungen werden auf der Grundlage der §§ 234 und 238 AO verzinst.

### Teil III - Schlussbestimmungen

# § 18 Datenschutz, Auskunftspflicht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück entsorgt und ohne Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
  - b) § 3 Abs. 2 die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks nicht ausschöpft und ohne Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
  - c) § 5 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,

- d) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
- e) § 6 Abs. 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
- f) § 6 Abs. 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
- g) § 6 Abs. 6 die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt,
- h) § 7 Abs. 3 die erforderlichen Kontroll- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält,
- i) § 8 Abs. 1, 5 und 6 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
- j) § 9 Abs. 3 Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
- k) § 10 Abs. 1 Niederschlagswasser anderweitig in die Niederschlagswasseranlage einleitet
- I) § 10 Abs. 2 Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,
- m) § 10 Abs. 3 Stoffe einleitet, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasser bzw. die Umwelt gefährden,
- n) § 13 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,
- o) § 13 Abs. 2 den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt oder dessen Anordnung nicht Folge leistet,
- p) § 13 Abs. 4 den Mitteilungspflichten bei Erwerb, Veräußerung und Nutzungsänderungen nicht nachkommt,
- q) § 13 Abs. 5 der Auskunftsverpflichtung und dem Zutrittsrecht nicht nachkommt,
- r) § 18 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den

gez. Drees Bürgermeister